



Preis-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 33

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis 8 Mark pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Str. 1. Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 19. August 1922

Anzeigen kosten die sechsgehaltene Non-
pareillezeile oder deren Raum 5 Mark
(der Betrag ist stets vorher einzufenden),
Verbandsanzeigen 2 Mark die Zeile.

36. Jahrg.

Neue Lohnverhandlungen.

Die zum 9. und 10. August dieses Jahres angelegten Lohnverhandlungen fanden im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Herrn Oberregierungsrats Dr. Caesar statt. Bei den letzten Verhandlungen lag die Reichsindexziffer für Juni 1922 mit 9,2 % Steigerung vor. Die Teuerung hatte aber bald danach außerordentlich stark eingeseht. Im Durchschnitt wurden die Löhne damals um 25 % erhöht. Wiesen seiner Zeit unsere Kollegen mit allem Nachdruck darauf hin, daß mit einer weiteren Geldentwertung und sprunghaften Teuerung der gesamten Lebenshaltungskosten gerechnet werden müsse, so zeigten die Tatsachen, daß diese bedauerlichen Zustände sich sogar noch schärfer auswirkten als vermutet werden konnte. Die amtliche Indexziffer für Juli, die aber nur bis zum 20. Juli reicht, stieg auf 32 %. Aber auch diese ungeheure Steigerung ist, wie Kollege Streine in seinen allgemeinen Ausführungen zur Beleuchtung der Situation feststellen konnte, wieder weit überholt. An der Hand zahlreicher amtlich beglaubigter Materials wies er einwandfrei nach, daß für eine große Reihe Artikel wöchentlich eine Preissteigerung bis zu 30 und mehr Prozent eingetreten ist, so daß die Reichsindexziffer gegenüber den wirklichen Verhältnissen zurückbleibt. Die meisten zum Lebensunterhalt notwendigen Artikel sind weit über das Hundertfache, Textilwaren über das 200fache gestiegen. Wenn die Entwicklung so weiter gehe, müßten für die Arbeiterschaft ganz andere Erhöhungen eintreten als bisher, wenn sie nicht ganz verelenden soll. Bei einer Reihe von Gewerben und in der Industrie habe man auch bereits diesen von uns nicht zu unterschätzenden Verhältnissen Rechnung getragen. Wohl seien auch die Löhne im Malergewerbe das letztmal etwas näher an die Bauarbeiterlöhne herangekommen, aber heute bestehe schon wieder eine starke Spannung, die bis zu 15 M die Stunde betrage. Es sei heute ganz unmöglich, die Löhne auf 4 Wochen festzulegen, weil sich täglich die Verhältnisse ändern; zum mindesten müsse auch für unser Gewerbe vierzehntägig eine Nachprüfung stattfinden. Es komme jetzt vor, daß vereinbarte Löhne gar nicht in Kraft treten, sondern gleich wieder durch örtliche oder bezirkliche Verhandlungen den neuen Verhältnissen entsprechend erhöht werden. Weiter komme in Betracht, daß in wenigen Tagen das Brot sich um 100 % verteuere, das werde für alle übrigen Lebensmittel, Textil- und Schuhwaren eine weitere Steigerung im Gefolge haben, wie auch von Monat zu Monat Gas und Brennmaterialien eine exorbitante Steigerung aufweisen. Insbesondere wies Kollege Streine als Ergebnis des vorliegenden Materials aus einer großen Reihe Städte auf den wichtigen Punkt hin, daß die großen Spannungen in der Lohnhöhe, wie sie bisher bei uns zwischen Großstädten und kleineren Städten vorhanden waren, nicht mehr aufrecht erhalten werden können, die Teuerung mache sich unterschiedslos in allen Orten gleich stark bemerkbar. Nebner hofft, daß hier ein gerechter Ausgleich gefunden werde.

Herr Kruse teilt nicht die Hoffnung auf eine Einigung, wenn die Forderungen der Gehilfenschaft so hoch gestellt würden. Die Löhne seien seit Januar um das Vierfache gestiegen, also mehr als die Lebensmittelpreise. Das Baugewerbe habe gute Konjunktur, es könne leicht als Schrittmacher in der Lohnfrage vorangehen; die Arbeitsgelegenheit im Malergewerbe sei nicht so günstig wie im Baugewerbe; vierzehntägige Lohnverhandlungen seien nicht durchführbar. Das ganze Tarifgebäude werde gestört, wenn so vorgegangen werde, wie der Vorredner es darlegte. Die großen Lohnsteigerungen verminderten immer mehr unsere Arbeitsgelegenheiten, die Privatfondenschaft verfrage jetzt gänzlich.

In der sich anschließenden Aussprache wird von Vertretern der Arbeitgeber hervorgehoben, daß an der vierwöchigen Periode festgehalten werden müsse, auch örtliche Verhandlungen könnten nicht freigegeben werden, wenn nicht die

Grundsätzlichkeit des Tarifgebantens über den Haufen geworfen werden soll. Die heutige Lohnpolitik sei ein Unglück, sie gleiche einem Karussell, mögen die Gehilfen eine Stunde länger arbeiten, dann erhöhe sich auch der Verdienst. Wenn auch in einigen Städten gute Konjunktur sei, aber allgemein treffe das nicht zu.

Sehr eingehend gingen unsere Kollegen auf die erhobenen Einwendungen ein. Wenn in diesem Jahre der Lohn um das Vierfache gestiegen sei, so beweise das doch nur, wie sehr die Löhne im Malergewerbe zurückgeblieben sind. Dauerlich sei, daß die Inlandpreise sich den Weltmarktpreisen völlig nähert, ja zum Teil darüber hinaus sind. Die sprunghafte Steigerung der Preise lasse eine vierwöchigen Periode der Lohnfestlegung nicht zu. Die Konjunktur sei allgemein eine günstige, vielerorts fehle es an Kräften, auch werden viele Qualitätsarbeiten und Dekorationen ausgeführt. Gewiß sei auch für uns der Karussellgang eine ernste Frage, aber unser kleines Gewerbe könne doch nichts gegen die allgemeine Tendenz der Preissteigerung ausrichten. In 3 Wochen sei der Dollar um das Dreifache gestiegen, das kommt doch nicht von der Lohnsteigerung; umgekehrt liege es, die fortwährende Preistreibe zwinge die Arbeiter, mit Lohnforderungen vorzugehen, um nicht völlig herunterzukommen. Kollege Brauer verweist noch auf die Statistik der Stadt Essen, die das Hundertfache der verteuerten Lebenshaltung feststellt. Die Preise steigen nicht mehr wöchentlich, sondern täglich und stündlich. Wenn der Friede im Gewerbe aufrechterhalten bleiben solle, müsse eben eine gerechte, ausgleichende Lohnerhöhung für unser Gewerbe diesmal eintreten. Die Arbeitgeber müßten sich mit höheren Lohnzahlen vertraut machen. Weiter wurde von unsern Vertretern die Klausel im Schiedspruch einer scharfen Kritik unterzogen, daß örtlich nicht verhandelt werden dürfe. Wenn sich wirklich an einem Orte die Parteien geeinigt haben, so werde das hier nicht berücksichtigt und so fortwährend großer Unwillen hervorgerufen. Dieser Zustand bedürfe einer Aenderung. In Baden habe man bereits auf der ganzen Linie bei Lohnverhandlungen einen Einheitslohn zugrunde gelegt, weil die Teuerung nach den amtlichen Feststellungen gleich groß in allen Orten sei. Auch für unser Gewerbe müsse mehr und mehr ein einheitlicher Lohnsatz festgelegt werden, durch die Prozentberechnung seien die kleinen Orte zu schlecht weggekommen. Selbstverständlich seien im einzelnen örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen; denn auch das rein Schematische habe seine Nachteile.

Nach kurzer Beratung der Arbeitgeber unter sich, erklärte Herr Kruse, daß sie mit einem allgemeinen Lohnerhöhungssatz für sämtliche Orte einverstanden seien, gewisse Verhältnisse müßten aber berücksichtigt werden.

Da von unsern Kollegen noch keine bestimmte Forderung zu der Lohnerhöhung gestellt war, berieten die beiden Verhandlungsvorsitzenden mit dem Unparteiischen über die weiteren Maßnahmen. Am späten Nachmittag erklärte der Vorsitzende des Reichsverbandes, daß er nach Rücksprache mit seinen Kollegen das Angebot mache, vom 16. August an die Stundenlöhne um 6 M und vom 1. September an weiter um 3 M zu erhöhen. Sofort ertwiderte Kollege Streine, daß dieses Angebot für uns undiskutabel sei. Es jekte darauf eine Diskussion ein, die sich bis 11 Uhr nachts hinzog und in der mit größter Bähigkeit getritten wurde. Die Arbeitgeber zogen alle Register, daß das Gewerbe eine höhere Bezahlung nicht mehr ertragen könne und völlig dem Ruin entgegengehe. In diesem viele Stunden langen Ringen gab sich der Unparteiische die erdenklichste Mühe, eine Basis zu finden, auf der die Parteien zusammenkommen konnten. Unsere Kollegen verkanteten durchaus nicht die Lage, in der sich viele Arbeitgeber befinden, aber, nachdem die Teuerungszahlen vorliegen, müßten sie die Richtlinie für uns bei der Fixierung der Lohnsätze sein. Was in den nächsten Wochen zu geschehen habe, müsse durch eine Ziffer zum Ausdruck kommen. Die Bemühungen des Unparteiischen richteten sich vor allem darauf, festzustellen, welche Mindestzahl zugrunde gelegt werden müsse für die vom 16. August an

zu gewährende Lohnerhöhung bis zum 15. September. Gewiß sei nur, daß vom 15. August an die Brotverteuerung zirka 100 % betrage. In der Aussprache hierüber waren die Meinungen natürlich sehr geteilt, die Arbeitgeber glaubten mit 20 bis 30 % diese Mindestzahl fixieren zu können, während unsere Kollegen, gestützt auf das ihnen vorliegende Material aus den Konsumvereinen usw. daran festhielten, daß die Teuerungsziffer mindestens 50 % betrage. Da unbedingt, um vorwärts zu kommen, an dem Grundsatz des Einheitsatzes festgehalten werden mußte, und auch der Unparteiische die Ueberzeugung hatte, daß die nächste amtliche Indexziffer mindestens 40 % bringen würde, mußte das Haupttarifamt darüber entscheiden. Gegen die Stimmen der Arbeitgeber wurde entschieden, daß mindestens mit einer weiteren Teuerung von 40 % gerechnet werden müsse.

Ueber die weitere Frage: Welcher Einheitslohn nun zugrunde zu legen sei, entspann sich gleichfalls wieder eine stundenlange Auseinandersetzung. Mehrere Male zogen sich die Parteien zur engeren Beratung zurück, da über die Berechnung der Durchschnittszahl für einen Einheitslohn die Meinungen stark auseinandergingen. Mit aller Energie wandten sich unsere Kollegen dagegen, den kleinsten Ort mit dem niedrigsten Lohn in einem Bezirk mit der größten Stadt bei der Lohnberechnung auf eine Stufe zu bringen.

Die Arbeitgeber versuchten, durch eine besondere Berechnungsmethode den erst festgestellten Satz von 40 % herabzudrücken, und als so die Situation immer verworrener wurde und die Verhandlungen sich immer mehr verzögerten, kam man von dem Vorschlag, den bisherigen Grundlohn für jeden Bezirk besonders zu berechnen und hierauf dann einen 40 % ausmachenden Einheitsatz zu legen, wieder ab. Man faßte vielmehr einen Einheitsatz für alle Bezirke ins Auge, über dessen Höhe ein Entscheid gefällt werden mußte. Dieser lautete auf eine Lohnzulage von 9 M vom 18. August an und weitere 3,50 M vom 1. bis einschließlich 15. September.

Ueber den Termin der nächsten Verhandlungen wurde nach weiteren Auseinandersetzungen darüber, ob die vom 1. September an geltenden Tariflöhne, wie wir es forderten, kurz vorm Durch das Haupttarifamt in kleiner Besetzung nachgeprüft werden sollten, folgendes beschlossen:

„Die nächsten Verhandlungen über die Löhne beginnen am 4. September 1922. Die neuen Löhne können mit Wirkung von einem früheren Termin als dem 15. September festgesetzt werden, wenn sich bei den Verhandlungen herausstellt, daß infolge außerordentlicher Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die für die Zeit vom 1. September an vorgesehene Lohnregelung offenbar unbillig geworden ist.“

Die Verhältnisse sind jetzt unübersehbarer als kaum je zuvor. Entwickeln sie sich so unheilvoll, wie sich leider fast voraussehen läßt, so ist uns durch den früheren Verhandlungstermin die Möglichkeit gegeben, sich inzwischen verschärfende Ungerechtigkeiten in Kürze zu beseitigen. Vorerst muß das am 9. August festgesetzte restlos durchgeführt werden, damit wir auf dieser neuen Grundlage weiter aufbauen können. Daß wir diesmal wieder — wie bei einigen der letzten Lohnbewegungen nicht mehr — einen Einheitsatz für das ganze Reich festsetzen, ist von großem Wert nicht nur für die Lohngebiete mit niedrigeren Löhnen, die hierdurch prozentual mehr erhalten haben als die übrigen und als 40 %, sondern auch für die größeren Städte mit höheren Löhnen, denn eine allzugroße Spannung in den Löhnen der verschiedensten Orte ist nicht nur ungerechtfertigt, sie muß auch nach und nach weiter fortgeführt, den Städten mit höheren Löhnen zum Nachteil werden. Der Einheitsatz ist durch besondere Verhandlungen für einen geringeren Teil Orte noch etwas abgeändert worden, um bestehende Unebenheiten auszugleichen.

Die Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes.

Obwohl der Hochsommer seine Herrschaft angetreten hat und die gegenwärtige Jahreszeit der Ausführung von Maler-, Lackierer- und Anstreicherarbeiten besonders günstig ist, zeigt unsere Erhebung über die Arbeitslosigkeit der Verbandsmitglieder am Ende des Monats Juli eine geringe Abnahme der Arbeitsmöglichkeiten gegen den Vormonat. Dessenungeachtet kann die allgemeine Geschäftslage doch als durchaus gut bezeichnet werden, da die Beschäftigtenziffer nicht unwesentlich höher ist und auch relativ ein günstigeres Ergebnis aufweist als zur gleichen Zeit des vorigen Jahres. Da zum Quartalsende die Renovierungsarbeiten in Privat- und Mietwohnungen sich häufen, außerdem bei Neubauten die Fertigstellung unter Hochdruck betrieben wird, so erfolgt erfahrungsgemäß in den darauffolgenden Wochen ein teilweises Abflauen der Konjunktur, dem ebenso regelmäßig wieder eine weitere Periode des besten Geschäftsganges zu folgen pflegt.

Wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Ergebnisse des laufenden Jahres ersichtlich ist, sind die Statistikkarten für den Monat Juli von 148 Filialen mit 58 598 männlichen und 401 weiblichen, zusammen 56 999 Mitgliedern rechtzeitig eingelaufen worden; 45 Filialen mit annähernd 3000 Mitgliedern können sich trotz aller Wahnungen scheinbar nur sehr schwer an eine geregelte Berichterstattung gewöhnen, obwohl jeder einsehen muß, daß die Zuverlässigkeit der Erhebung, zum mindesten für die einzelnen Bezirke und Landesteile, an Bedeutung gewinnen würde und daneben wertvolle Vorarbeit für eine glatte Arbeitsvermittlung geleistet werden könnte. Da die Berichtskarten gleichmäßig aus allen Teilen des Reiches einlaufen, so gibt die Statistik trotzdem ein untrügliches Bild des beruflichen Arbeitsmarktes. In den 148 berichtenden Filialen mit 56 999 Mitgliedern wurden 286 männliche und 1 weibliche = 0,5% Arbeitslose ermittelt, während bei der vorigen Erhebung Ende Juni in 143 Filialen mit 48 506 Mitgliedern 181 = 0,3% Arbeitslose gezählt worden waren und nach den Ergebnissen der Frühjahrs- und Sommermonate im allgemeinen ein stabiler Beschäftigungsgrad vorherrschend war.

Table with columns for 'Monat', 'Anzahl der Mitglieder', 'Beschäftigte', and 'Arbeitslose'. It provides monthly data from January to July for various categories of workers.

Das vorstehende Ergebnis verteilt sich auf die einzelnen Verbandsbezirke wie folgt: Im 1. Bezirk berichteten 39 Filialen mit 10 547 Mitgliedern und 85 Arbeitslosen = 0,8%, im 2. Bezirk 12 Filialen mit 7898 Mitgliedern 12 Arbeitslose = 0,1%, im 3. Bezirk 25 Filialen mit 9769 Mitgliedern 64 Arbeitslose = 0,6%, im 4. Bezirk 20 Filialen mit 9506 Mitgliedern 80 Arbeitslose = 0,8%, im 5. Bezirk 28 Filialen mit 11 300 Mitgliedern 18 Arbeitslose = 0,2%, im 6. Bezirk 14 Filialen mit 4387 Mitgliedern 7 Arbeitslose = 0,2% und im 7. Bezirk 12 Filialen mit 8592 Mitgliedern 21 Arbeitslose = 0,6%.

Die grauen Statistikarten für den Monat August werden den Filialvorständen mit Nr. 33 des „Vereins-Anzeiger“ zugestellt. Stichtag ist Sonntag, den 26. August. Karten, die nach dem 7. September beim Hauptvorstand einlaufen, können für die Zusammenstellung nicht mehr verarbeitet werden und erfolgt an dieser Stelle eine öffentliche Mahnung an die säumigen Filialen.

Die Unfälle im Jahre 1920 und der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1921.

Nach den amtlichen Rechnungsergebnissen für das Jahr 1920, der 33. Rechnungsfrist der Unfallversicherung, waren von den Versicherungsträgern: 117 Berufsgenossenschaften, 133 Staatliche Ausführungsbehörden, 343 Ausführungsbehörden von Gemeindeverbänden und Gemeinden, insgesamt also 593 Ausführungsbehörden. Von den Versicherungsträgern sind also a) der Gewerbe-Unfallversicherung (§§ 357 bis 414 und § 1043 bis 1225 der Reichsversicherungsordnung): 68 Berufsgenossenschaften und 14 Zweiganstalten mit 24 711 Betrieben und 5 311 631 Vollarbeitern, außerdem 133 Staatliche Ausführungsbehörden mit 995 240 Vollarbeitern und 343 Ausführungsbehörden von Gemeindeverbänden sowie Gemeinden mit 51 992 Vollarbeitern; b) der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 915 bis 1045 der Reichsversicherungsordnung): mit 5 079 777 Betrieben und durch- schnittlich 13 015 600 Beschäftigten sowie 32 Staatliche Ausführungsbehörden (Land- und forstwirtschaftliche Zentralanstalten) mit durchschnittlich 189 145 Beschäftigten oder 63 496 Vollarbeitern. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben über „Vollarbeiter“ keine Angaben geliefert, wohl, weil diese das gesamte nicht möglich ist. Kräftig hervorgehoben ist die amtliche Definition zum Begriff „Vollarbeiter“ bei der Zusammenfassung (Vollarbeiter) mit 40 Stunden und die Zusammenfassung mit 300 Arbeitstagen feststellt. Um den Anforderungen der verschiedenen Berufsklassen Rechnung zu tragen, haben insbesondere jetzt mindestens 8 Stunden zugrunde gelegt werden.

Zusammengefaßt waren im Jahre 1920: 26 019 091 Vollarbeiter gegen Unfall versichert. Bei der gesamten Unfallversicherung betragen die Zahlen der

Table with 4 columns: 'Jahr', 'Beschäftigte', 'Todesfälle', 'Schwerbeschädigte'. It shows statistics for the years 1919, 1920, and 1921.

Die Zahlen für 1921 sind das Resultat einer vorläufigen Ermittlung. Von diesen Unfällen entfallen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften, wozu auch die Baugewerkschaften gehören:

Table with 4 columns: 'Jahr', 'Unfälle insgesamt', 'Entschädigte in Höhe', 'Davon tödlich Verletzte'. It compares accident statistics for 1919 and 1920.

Die in Klammern gefetzten Zahlen zeigen das Verhältnis zu je 1000 Vollarbeitern. Die Zahl der Verletzten, für die bei den Baugewerkschaften Berufsgenossenschaften ten Unfallanzeigen erstattet wurde, betrug 1920 insgesamt 46 628, davon 714 tödlich Verletzte. Einen nicht unbeträchtlichen Anteil an den gesamten Unfällen für 1920 haben auch die Betriebe der Ausführungsbehörden, wie zum Beispiel:

Table with 4 columns: 'Anstalt', 'Unfälle insgesamt', 'Entschädigte in Höhe', 'Davon tödlich Verletzte'. It lists specific institutions like Marineverwaltung and Feuerverwaltung.

Allgemein zeigt die Unfallversicherung einen Rückgang der Unfälle. Das ist zweifellos auf die Wirkung des achtstündigen Arbeitstages zurückzuführen und auf die zunehmende Erziehung der Arbeiter zum Selbstschutz. Aber auch die gewerbliche Gesundheitschutztechnik hat in den letzten Jahren wieder einige Erfolge aufzuweisen. Dasselbe läßt sich auch von der gewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung sagen. Zu alledem kommen die Fortschritte im Heilberfahren. Soweit bei diesem Rückgang der Unfälle das Baugewerbe in Frage kommt, ist in Betracht zu ziehen, daß bei dem Wohnungsbau hohe Etagegebäude weniger ausgeführt und dadurch die Absturzgefahren verringert und in ihren Folgen gemildert werden. Aber immerhin ist die Zahl der gewerblichen Unfälle und der tödlich Verletzten noch ungeheuerlich und stellt somit immer noch eine schwere Schädigung unserer Volkswirtschaft dar. Es sei nur auf den unverantwortlichen großen Menschenverbrauch im Bergbau, in den Steinbruchbetrieben, in der Eisen-, Stahl- und der Metallverarbeitungsindustrie, in den Mülereibetrieben sowie im Fuhrwerks- und Transportwesen hingewiesen, welche Zahlen sind da aufzuführen? Zu alledem kommen die Berufskrankheiten der Arbeiter, die zu einem nicht geringen Teil auf Kosten der Arbeiter die Krankenkassen belasten. Wie leicht zu verstehen ist, wird bei den Ausgaben der Berufsgenossenschaften die Summe der Entschädigungsbeträge den ersten Platz einnehmen. Ueber die Einnahmen bei der Unfallversicherung machen nur die Berufsgenossenschaften Angaben, die Ausführungsbehörden nicht; für diese sind die Betriebseinnahmen die Grundlage der Ausgaben. Für 1920 betrug der Gesamtetat der Berufsgenossenschaften 641 070 141 M als Einnahme, wobei 432 649 099 M als Ausgabe in Rechnung gestellt werden mußten.

Table with 2 columns: 'Berufsgenossenschaften', 'Ausgaben'. It shows total expenditures for 1920, including landwirtschaftlichen and Ausführungsbehörden.

Table with 2 columns: 'Berufsgenossenschaften', 'Ausgaben'. It shows expenditures for 1921, including landwirtschaftlichen and Ausführungsbehörden.

Neben den Entschädigungsbeträgen sind bei der Unfallversicherung auch die Kosten für das Heilberfahren und die sonstigen mit den Unfällen zusammenhängenden Ausgaben, wie Sterbegeld usw., nicht von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt sind für das Heilberfahren 32 625 706,39 M ausgegeben. Davon entfallen allein auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 24 215 391,68 M. Für Sterbegeld wurden für 9593 Personen 1 610 378,17 M verausgabt, davon erforderten die gewerblichen Berufsgenossenschaften für 6187 Personen 1 252 820,72 M. Es wird bei der gesamten Unfallversicherung offensichtlich zutage treten, daß die Arbeiter in den gewerblichen Betrieben, verglichen mit den der landwirtschaftlichen, die meisten Opfer an Menschenleben und Gesundheit bringen müssen und die gewerblichen Berufsgenossenschaften dementsprechend auch beträchtlich höhere finanzielle Beträge zu leisten haben. Für Verwaltungskosten sind insgesamt 98 424 946,30 M ausgegeben, wobei die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 80 027 806,45 M und die landwirtschaftlichen mit 17 414 207,43 M beteiligt sind. Die Verwaltungskosten dieser Körperschaften stehen im engen Zusammenhange mit der Häufigkeit der Unfälle und der Unfallberührung. Das Gesamtausgabenskonto enthält auch die für die Ueberwachung der Betriebe und für die Unfallberührung geleisteten Beiträge.

Die Sachrechnung der Unfallberührung wie überhaupt des gewerblichen Arbeiterschutzes ist von hervorragender Bedeutung für die Volkswirtschaft und für die Kultur einer Volksgemeinschaft. Für die gesamte Unfallberührung sind 1920 11 215 569,09 M ausgegeben. Davon für „Beratung und Erlaß von Unfallberührungsvorschriften“ 749 927,21 M, für „Laufende Ueberwachung der Betriebe“ 9 413 964,52 M, für „Reinigung Fernschreiber und sonstige Anwendungen zur Abwehr von Unfallsfällen“ 1 052 577,26 M. Man wird gerade nicht behaupten können, daß diese der Bedeutung der Sache entsprechen. An der Ausgabe für die Ueberwachung der Betriebe sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 8 717 633,52 M und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 696 110,70 M beteiligt. Die Ausführungsbehörden geben hierüber überhaupt keine Zahlen, noch sagen sie sonst etwas über die Ueberwachung ihrer Betriebe. Die berufsgenossenschaftliche Ueberwachungsämter wurden durch 433 technische Aufsichtsbeamte angeführt. 368 dieser Personen entfielen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften

und 65 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Dabei ist sehr bemerkenswert, daß 278 dieser Beamten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und 10 bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch noch als Rechnungsbeamte verwendet werden. — Der Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1921 gibt zu dieser Ueberwachung einen recht beachtenswerten Beitrag; es heißt darin: „Die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei denen technische Aufsichtsbeamte angestellt sind, haben nach § 888 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung Jahresberichte erstattet. Sie weisen 63 215 Prüfungstage nach; es entfallen 48 820 Tage auf Betriebsberichtigungen, 8407 auf Lohnbuchprüfungen und 8479 auf die Beaufsichtigung der Rentenempfänger sowie auf andere Dienstgeschäfte. Bei den Baugewerkschaften und der Kiezbau-Berufsgenossenschaft sind insgesamt in den als Ueberwachungsbedürftig nachgewiesenen Betrieben — das sind 55 048 in das Betriebsverzeichnis aufgenommenen Betriebe und 9534 angemeldete Eigenbetriebe, zusammen 64 582 Betriebe — 158 248 Beschäftigungen ausgeführt worden. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften sind von 567 174 vorhandenen Betrieben 110 069 beschäftigt worden.“ Im weiteren wird dann unter anderem gesagt: „Ein erfolgreicher weiterer Ausbau der Unfallberührung bedingt eine noch stärkere verständnisvolle Beteiligung der Arbeiter. Das Reichsversicherungsamt eröffnet sie durch sachgemäße Betätigung der neu eingerichteten Unfallvertrauensmänner und deren Zusammenarbeit mit der durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Vertretung der Arbeiter... Die Bildung von Arbeitgemeinschaften unter Beteiligung der Arbeiterorganisationen wurde bei dem Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften angeregt. Als wichtigster Erfolg ist die Gründung einer Arbeitgemeinschaft dieses Verbandes, der Gewerkschaften und des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten für Unfallberührung und insbesondere zur Verbesserung des Maschinenschutzes zu begrüßen.“

Das Reichsversicherungsamt klagt bei all den schönen Plänen oder Projekten, die man dort ausarbeitet, ständig über die „Verständnislosigkeit“ der Arbeiter. Aber über die Verständnislosigkeit des Amtes zu den Schutzvorschlägen der Arbeiter, darüber sagt man dort kein Wort. Für das Reichsversicherungsamt und für die Berufsgenossenschaften (als Unternehmerorganisationen) sind die Arbeiter nur ein objektiver Begriff. Und deshalb muß die große Masse der Versicherten die Unfallvertrauensmänner und die Arbeitgemeinschaften ablehnen.

Wie der Bericht für 1921 mitteilt, wurden folgende Unfallberührungsvorschriften genehmigt: Die Unfallberührungsvorschriften der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft, der Papiermacher-Berufsgenossenschaft, der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, der Hamburgischen, Magdeburgischen, Thüringischen und Sassen-Massischen Baugewerkschaft-Berufsgenossenschaft sowie die Unfallberührungsvorschriften der Genossenschaft für die Reichsaufnahmeversicherung der Fahrzeuge und Reittierhaltungen (für Fahrzeuge und für Kraftfahrzeughaltungen). Außerdem sind eine Anzahl von Nachträgen genehmigt worden. Die Unfallberührungskommission des Verbandes der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften hat für die mit verdichteten Gasen arbeitenden Schweiß- und Schneideanlagen, für elektrisch betriebene Laufkrane und für Dampfdrehmaschinen Entwürfe für Unfallberührungsvorschriften aufgestellt. Da das Reichsversicherungsamt es für dringend erforderlich hält, daß die Landeszentralbehörden, die bekanntlich die neu aufgestellten Entwürfe von Unfallberührungsvorschriften zu prüfen haben (§ 865 der Reichsversicherungsordnung), schon vorher Gelegenheit zu einer begutachtlichen Aeußerung erhalten, wurde den Berufsgenossenschaften empfohlen (1), den Landeszentralbehörden schon von ihrer Absicht, neue Unfallberührungsvorschriften aufzustellen, durch Vermittlung des Reichsversicherungsamtes Kenntnis zu geben, damit auch die staatlichen Aufsichtsbeamten sich eingehend mit der Sache befassen können. Durch Verhandlung mit dem Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen wurde erreicht, daß in dem Lehrplan der Werkstätten die Unfallberührung als besonderes Lehrfach aufgenommen wurde.

Die Uebernahme des Heilberfahrens durch die Berufsgenossenschaften bereits innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall schreitet fort. Die Erfahrungen bei der Durchführung der Arbeitstherapie haben auch in diesem Jahre bewiesen, daß der hierdurch zu erzielende Teilerfolg nicht hoch genug bewertet werden kann.

Die Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung lieferten sich im Jahre 1920 auf 875 139 765 M. Nach den vierteljährlichen Nachweisungen liefen am 31. Dezember 1921 bei 29 Versicherungsanstalten 960 560 Invalidenrenten, 65 339 Krankenrenten, 255 600 Altersrenten, 100 343 Witwen- (Witwer-) Renten, 4148 Witwenkrankenrenten, 457 616 Waisenrenten und 114 Zusatzrenten, im ganzen also 1 843 720 Renten, bei den 9 Sonderanstalten (Knappschaftsvereinen oder -Kassen) insgesamt 159 366 Renten, nämlich 67 933 Invalidenrenten, 1994 Krankenrenten, 13 779 Altersrenten, 15 043 Witwen- (Witwer-) Renten, 310 Witwenkrankenrenten, 60 302 Waisenrenten und 5 Zusatzrenten. Die Statistik der Heilbehandlung ergibt, daß im Jahre 1920 insgesamt 221 512 Versicherte (1919: 163 846) mit einem Gesamtaufwande von 145 439 922 M. (1919: 47 903 913 M.) behandelt worden sind. Davon kommen auf die ständige Heilbehandlung 40 171 Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose mit 81 585 018 M., 284 Lupusstränge mit 254 795 M., 387 an Knochen- oder Gelenktuberkulose Leidende mit 693 243 M., 30 676 Geschlechtskrankheiten mit 5 557 165 M. und 33 765 andere Kranke mit 39 435 504 M. Kostenaufwand. Unter letzteren befanden sich 84 Krebskranke, nichtständig sind behandelt worden: 1704 Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose und 114 525 andere Kranke, unter letzteren 110 240 wegen Zahnkrankheiten. Von dem Gesamtaufwande sind 29 466 730 M. durch andere Versicherungsträger, Gemeinden usw. erstattet worden.

Seit dem Jahre 1897, also in einem Zeitraum von 24 Jahren, sind im ganzen 2 058 665 Versicherte, darunter 703 771 wegen Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose, mit einem Gesamtaufwande von rund 583 Millionen Mark in

heilbehandlung genommen. Nach Abschluß der Behandlung im Jahre 1920 wurde ein Heilerfolg im Sinne des § 1255 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung erzielt bei sicher nachgewiesener Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose und Lupus in 88 %, bei Verdacht der Lungentuberkulose von 94 %, bei Knochen- und Gelenktuberkulose in 66 % und bei andern Krankheiten in 92 % der behandelten Fälle. — Unter den sonstigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung befinden sich für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs 69 208 M und der Geschlechtskrankheiten 8 791 541 M. Die Landesversicherungsanstalten setzen den Kampf gegen die leider noch mit un-eränderlicher Festigkeit wütenden Geschlechtskrankheiten planmäßig fort. Die Entwicklung der Beratungsstellen hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Ihre Zahl ist von 164 im Jahre 1920 bis Ende des Jahres 1921 auf 170 gestiegen. Die Zahl der bei den Stellen gemeldeten Personen ist von 100 861 auf 107 985, die Zahl der Beratungen von 101 728 auf 184 551 gestiegen. Als geschlechtskrank ermittelt wurden 86 458 Personen. Die Zahl der Selbstmeldungen ist gegen das Vorjahr von 38 050 auf 40 526, die Meldungen der Ärzte von 18 468 auf 20 992, die der Krankenkassen von 16 912 auf 18 699 angewachsen. — Das Reichswehrministerium hat über die Kontrolle geschlechtskranker Heeresangehöriger durch Erlaß vom 8. August 1921 neue Vorschriften über die Einrichtung von Meldebüros für Geschlechtskranke des Reichsheeres herausgegeben. Wie die Tuberkuloseerkrankung, so bilden die Geschlechtskrankheiten für die während der Kriegsjahre herangewachsene unterernährte Jugend eine besonders große Gefahr, wenn sie in das Alter der Pubertät und der Erwerbstätigkeit gelangt. Hier nach Möglichkeit durch Aufklärung vorbeugend mitzuwirken, wird als eine pflichtgemäße Aufgabe der Gewerkschaftskollegen angesehen werden müssen.

G. Feinle.

§ 8 des Betriebsrätegesetzes.

Das BRG. ist noch recht jungen Datums. So ist es erklärlich, daß über die Auslegung und Anwendung verschiedener Paragraphen bei den in Betracht kommenden Interessentkreisen sowohl, als auch bei der Theoretikern und Gerichten eine verschiedene Auffassung besteht. Das trifft auch besonders auf den § 8 des B. R. G. zu, der folgenden Wortlaut hat: „Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.“ Sofort erhebt sich nun die Frage: Was ist eine wirtschaftliche Vereinigung? Die Meinungen darüber sind nicht einheitlich, gehen zum Teil sogar recht weit auseinander. Alle sind sich wohl darüber einig, daß es sich nur um Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, also nicht Vergnügungs-, Sport- oder politische Vereine handeln darf. In erster Linie kommen also ganz zweifellos die Gewerkschaften in Betracht, die wohl auch gelegentlich einmal Feste veranstalten, deren weitläufige überwiegende Tätigkeit sich aber auf die wirtschaftliche Besserstellung ihrer Mitglieder bezieht. Daß dabei nicht nur an die freien Gewerkschaften, sondern auch an die christlichen und kirchlichen Dunderschen gedacht werden muß, wird jedem ohne weiteres einleuchten. Aber daneben bestehen noch andere Vereinigungen, die auch angeben, wirtschaftlichen Zwecken zu dienen, bei denen man aber sehr im Zweifel sein kann, ob hier der Begriff richtig angewandt ist. Eine gute Definierung gibt darüber Flato in seinem neuen Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Er stützt sich dabei auf das, was von der Zentralarbeitsgemeinschaft darüber vereinbart und festgelegt worden ist. Es ist daraus besonders hervorzuheben:

Arbeitgeber dürfen nur in Ausnahmefällen Mitglied der Arbeitnehmervereinigung sein und haben hier kein Stimmrecht in den Ortsgruppen. Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaft liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle, wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt. Der Zweck ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes. Mittel zum Zweck: Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen. Die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen. Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstüfung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt sein. Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder, Rechtschutz und Unterstüfungseinrichtungen. Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Eine Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendungen materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen. Vereine, die die Mitgliedschaft von politischer, nationaler oder konfessioneller Zugehörigkeit abhängig machen oder entsprechende Ziele verfolgen, sind nicht wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne der obigen Begriffsbestimmung.

Es scheiden aber auch die sogenannten wirtschafts-friedlichen und Harmonievereine aus. Diese geben bekanntlich auch vor, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder verbessern zu wollen, lehnen aber den Streik als Kampfmittel ab. Keinesfalls in Betracht kommen die sogenannten Werkvereine, Vereine, die ihre Mitglieder nur in einem bestimmten Werk oder Betrieb haben. Wenn nun auch die Theoretiker und Kommentatoren des Betriebsrätegesetzes der Auffassung sind, daß es nicht allein darauf ankommt, was in den Statuten des Vereins steht, sondern besonders die Tatfrage entscheidet, das heißt ein Verein, auch wenn er nicht den Streik in seinen Satzungen habe, aber doch schon einmal die Arbeit niedergelegt worden sei, sei damit auch zu einer wirtschaftlichen Vereinigung im Sinne des Betriebsrätegesetzes geworden, so müssen wir als Arbeiter

diese Argumentation jedenfalls ablehnen. Ganz besonders kommt man aber auch dann dazu, wenn man einmal den historischen Werdegang dieser Gebilde verfolgt und weiß, daß doch alle nur durch die Unterstützung der Arbeitgeber ins Leben gerufen worden sind. Wir werden sie deshalb niemals als mit den Gewerkschaften gleichstehend betrachten können.

Wenn nun im § 8 des BRG. ausgesprochen wird, daß die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, durch das Gesetz nicht berührt werden sollen, so bedeutet das, daß der Betriebsrat nicht das Recht hat, einen Tarif abzuschließen. Sie haben aber nach § 78 Ziffer 1 darüber zu wachen, daß in den Betrieben, die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge eingehalten werden. Dabei kommen die Betriebsräte dann allerdings manchmal in eine schwierige Lage. Die Arbeitgeber vertreten die Auffassung, daß der Betriebsrat, der nach § 66 Ziffer 1 und 3 den Betrieb vor wirtschaftlichen Erschütterungen bewahren soll, nicht gleichzeitig der Vertrauensmann der Gewerkschaften sein kann. Auch darüber tobt zurzeit ein Kampf der Geister und gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Besonders interessant ist, was darüber von dem Abteilungsvorsteher Herrmann in Stuttgart geschrieben wird. (Das Schlichtungswesen April 1922, Nummer 4.) Er beschäftigt sich darin mit einem vom Beigeordneten a. D. Schweling, Düsseldorf, im Sinne der Arbeitgeber gehaltenen Artikel. Als Tatbestand wird angenommen: „In einem Betrieb bestand auf Anordnung einer Gewerkschaft eine Sperre von Arbeitern. Als Vertrauensmann dieser Gewerkschaft hat der Vorsitzende des Betriebsrates einen sich meldenden Arbeiter, der von dem Betrieb dringend gebraucht wurde, auf das Bestehen der Sperre aufmerksam gemacht und ihn hierdurch von der Annahme der Stelle abgehalten.“ Als Vertrauensmann der Gewerkschaft war das keine Pflicht und nach § 8 des BRG. war er dazu zweifellos befugt. Schweling aber sagt nun, als Betriebsrat habe er sich gegen das BRG. vergangen, denn er soll nach § 66 Ziffer 1 und 3 für mögliche Wirtschaftlichkeit des Betriebes sorgen. Hält er aber Arbeiter von der Annahme der Arbeit ab, so verfühndigt er sich dagegen. Herrmann aber argumentiert demgegenüber umgekehrt. Er sagt, daß sich gegen § 66 Abs 1 und 3 nur die Gesamtbetriebsvertretung verzeihen kann. Höchstens mittelbar könne das einzelne Betriebsratsmitglied dagegen verstoßen, insbesondere dann, wenn ein Mitglied des Betriebsrates, das Betriebsratskollegium selbst durch irgendein Verhalten in der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben fördern oder behindern würde.“ Das sei aber in diesem Beispiel nicht der Fall. Im Gegenteil könne eher angenommen werden, daß ein Hineinlassen des Arbeiters in den Betrieb zu Störungen und Komplikationen geführt hätte. Unmöglich aber könne man dem § 66 eine so ausdehnende Auslegung unterstücken, denn dann müßte man dazu kommen, daß der Betriebsrat jede Forderung auf Lohnerhöhung oder sonstige wirtschaftliche Besserstellung der Arbeitnehmer nach Kräften zu unterbinden verpflichtet wäre. Dem stehe aber ganz entschieden schon der § 1 des BRG. entgegen, nach welchem es eine allgemeine Aufgabe des Betriebsrates ist, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen.

Es sei aber weiter der Fall denkbar, daß sich das Betriebsratsmitglied tatsächlich einer groblichen Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht habe, indem er Bestechungsgelder angenommen oder dergleichen. Dann müßten doch die Bestimmungen des BRG., die sich gegen eine solche Handlung wenden, auch Anwendung finden können, wenn der betreffende gleichzeitige Vertrauensmann der Gewerkschaft sei. Praktisch sei weiter die Sache so, daß besonders in den kleineren Betrieben der Vertrauensmann der Gewerkschaft, der hinsichtlich seiner intellektuellen Begabung, seiner gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Schulung usw. die andern übertrage, sich besonders auch als Betriebsrat eigne. Er besitzt aber auch das Vertrauen der Arbeitnehmer, und das ist notwendig, wenn er ersprießliche Arbeit leisten soll.

Aus Unternehmerkreisen.

Der im Juli in Nürnberg abgehaltene Bundestag Deutscher Dekorationsmaler sagte unter andern folgende Beschlüsse: Anstellung eines Geschäftsführers (die Herren Leipfinger und Köffel scheidend aus). Als Präsident wird Paul Jessen-Köln und als Vorsitzender S. Koitrup-Berlin gewählt. In diesem Jahre wird von jedem Mitglied ein Sonderbeitrag von 200 M erhoben. Der Jahresbeitrag der ausbezahlten Lohnsumme pro Tausend ist 2 M. Der Sitz des Bundes bleibt in München. Der Beitritt zum Reichsbund des deutschen Malergewerbes wurde einstimmig beschlossen. Mit dem Bund der Architekten wird eine Arbeitsgemeinschaft angestrebt, die notwendigen Schritte hat der geschäftsführende Vorstand zu unternehmen. Vereinheitlichung von Ausmeßbestimmungen, einheitliche Art der Rechnungsstellung sowie einheitliche technische Benennung der Arbeiten im ganzen deutschen Malergewerbe anzustreben. Die Verhandlungen mit den zuständigen Stellen und dem Bund der Architekten sind einzuleiten. Gegen die Geschäftsleitung der Deutschen Gewerkschaft soll Protest eingelegt werden, da sie dem Malergewerbe jede Ausstellmöglichkeit verweigerte. Dem Reichsarbeitsministerium seien Vorschläge zu unterbreiten, um abgeschlossenen Tarifverträgen volle Sicherheit zu gewähren. Es seien Standardlöhne für große Gruppen, wie zum Beispiel für das Baugewerbe, zu schaffen, um die bestehenden Differenzfälle zwischen einzelnen Gewerben zu beseitigen. Der Bund Deutscher Dekorationsmaler hat an den Reichsbund des deutschen Malergewerbes das Ersuchen zu richten, im gleichen Sinne sich zu betätigen. Den Forschungen der Farbwissenschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Farbentherapie und Farbenhygiene sowie den Forschungsergebnissen Prof. Dr. R. Horns und Paul Kämmerers sei größte Förderung und Unterstützung entgegenzubringen, und der Bund dürfe keine Mittel unbenutzt lassen, dieses zu erreichen.

Aus der Betriebsrätepraxis.

Nichtverhinderung eines Streiks kein Grund zur fristlosen Entlassung. Nach dem Betriebsrätegesetz soll der Betriebsrat „den Betrieb vor Erschütterungen bewahren“. Die Unternehmer gehen nach und nach dazu über, diese Bestimmung als eine bequeme Handhabe zu betrachten, einmal, um sich unbehaglicher Betriebsvertretungsmitglieder zu entledigen, andererseits, um für alle Differenzen, die sich im Betriebe ergeben, die Betriebsvertretungen verantwortlich zu machen. Das Betriebsrätegesetz würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn diese Auffassung der Unternehmer, den Betriebsrat als Betriebsmittel zu betrachten, Anerkennung fände. Da die Betriebsvertretung gesetzliche Pflichten zu erfüllen hat, kann dieselbe, wenn sie nicht gemäß §§ 39 und 41 ihre Absehung gewärtigen will, in ihrer gesetzlichen Eigenschaft weder zu einem Streik auffordern, noch einen Streik durchführen. Die betreffenden Kollegen können diese Aufgabe vielmehr nur als Gewerkschaftsmitglieder erfüllen. Wenn jedoch ein Streik ausgebrochen ist oder auszubrechen droht, ist es wiederum gesetzliche Pflicht der Betriebsvertretungen, die Interessen der Belegschaft wahrzunehmen. Wenn dies an der Hartnäckigkeit des Unternehmers scheitert, darf sich ein Grund zur Entlassung des Betriebsvertretungsmitgliedes hieraus keinesfalls ergeben.

In diesem Sinne hat auch der Schlichtungsausschuß Düsseldorf in seiner Sitzung vom 16. November 1921 entschieden und den Einspruch gegen die fristlose Entlassung als berechtigt erklärt. Aus der Begründung lassen wir nachstehenden Absatz folgen:

„Der Auffassung des Klägers ist beizutreten. Als Betriebsobmann hätte er zwar schon vorher den Betriebsrat von dem drohenden Streik um den Vorarbeiter B. verständigen sollen. Nachdem aber an dem betreffenden Tage, einem Montage, die Lage durch die Arbeitsniederlegung der Arbeiter der Dreherei brennend wurde, war es seine Pflicht, sich um die Beilegung des Streiks zu bemühen. Das hat er getan. Allerdings hat er keinen Erfolg gehabt. Auch hat er in dem Augenblick, wo der Betriebsleiter zur Arbeit aufforderte, nicht die Geistesgegenwart besessen, entweder die andern Arbeiter zur Arbeit zu bewegen oder den Betriebsleiter zu bitten, noch eine kurze Verhandlungsfrist zu gestatten. In dem mangelnden Geschick und dem mangelnden Einfluß auf seine Gruppen kann aber kein Grund zur Kündigung gefunden werden. Dem Kläger selbst kann Arbeitsverweigerung oder Verlassen der Arbeit nicht zur Last gelegt werden. Während der Verhandlungen konnte er nicht arbeiten, sondern mußte sich um die Beilegung der Sache bemühen. Seine Bemühungen waren noch nicht beendet, da er um 2 1/2 Uhr zur Direktion gehen wollte. Ein wichtiger Grund zur Entlassung lag demnach nicht vor. Das Arbeitsverhältnis ist daher durch die Kündigung nicht zur Auflösung gekommen.“

Baugewerbliches.

Soziale Baubetriebe. Jeder Familienvater erlebt heute mit Schauern die Folgen der überhäuftesten Niederreichung der Zwangswirtschaft für die Lebensmittel. Wir sehen tagtäglich, was daraus geworden ist. Der Preisterro. tritt die Schwachen rücksichtslos nieder. Der alles unterminierende wahnsinnige Egoismus der Bourgeoisie hat aber noch nicht genug. Er will auch die Wiedereinführung der freien Wirtschaft im Wohnungswesen herbeizwingen. Der Reichtum will sich räufen, strecken und dehnen. Er baut Villen, um breit und behaglich geniesen zu können, währenddessen die Wohnungsnot der Masse steigt, währenddessen die Wohnungspfeerden sich füllen, Krankheit und Stechum sich vermehren.

Wir sind sicher, daß der Egoismus der besitzenden Klasse es fertig bringt, auch die letzten Dämme gegen den Wohnungswucher einzureißen. Freie Wohnungswirtschaft würde freilich für die deutsche Wirtschaft die völlige Katastrophe bedeuten. Unruhen, Streiks, gigantische Lohnkämpfe, neue Steigerung der Inflation usw., bis das Gesicht Deutschlands wieder revolutionäre Züge trägt.

Es ist Zeit, daß Mittel beschafft werden, um den Wohnungsbau zu fördern, der durch die neue Teuerung in kurzer Zeit sehr leicht völlig zum Stillstand kommen kann. Die Baukosten sind enorm gestiegen. Ein einfaches Arbeiterwohnhaus wird bald 200 000 M., eine Durchschnittswilla bald 1 Million und ein Mietwohnhaus 10, 15 oder 20 Millionen kosten. Gewaltige Mittel sind nötig. Aber woher nehmen? Verschiedene Wege werden vorgeschlagen:

1. Erhöhung der heutigen Wohnungsabgabe! Diese Erhöhung ist sicherlich recht unbeliebt bei den Mietern, die bis an den Hals in der Sorge für Nahrung und Kleidung stecken. Aber der kluge Mieter wird doch verstehen, daß eine Erhöhung der Wohnungsabgabe noch immer viel besser ist, als schrankenloser Wohnungswucher, der die Familie mit vielen Kindern einfach auf die Straße schmeißen wird.

2. Maßnahmen gegen den Baustoffwucher! Eine ganz gute Sache. Doch versprechen wir uns hier keine Wunder!

3. Förderung der Sozialen Baubetriebe! Das ist schon etwas Positives. Wir vermiffen überhaupt viel zu sehr eine kräftige Propaganda für die Sozialen Baubetriebe. Viele Schichten des Volkes wissen noch gar nicht, was das ist: ein Sozialer Baubetrieb. Die kapitalistischen Gegner der Sozialen Baubetriebe schlafen nicht und sind kräftig bei der Arbeit zur Verfeinerung und Verlästerung des vielversprechenden sozialen Experimentes. Sie und da hat mal eine Stadt für die Not und die Notwendigkeiten der Zeit etwas Verständnis. So hat die Stadt Frankfurt a. M. am 6. Juli beschlossen, sich mit einer Million Mark Stammkapital an der Frankfurter Bauhütte zu beteiligen. Es gibt aber noch Gemeinden die Menge, die nicht nur nichts von den Sozialen Baubetrieben wissen oder wissen wollen, ja, die ihr Geld höchst unvernünftig und unsozial verbauen. Es gibt Städte, die zum Beispiel mit Holzgeschäften glänzend verdient haben, und die nicht wissen, wohin sie mit ihrem Gelde sollen. Was aber geschieht? Man bessert Straßen aus, richtet da und dort eine Turnhalle her — kurz, man gibt das Geld eben ohne viel Kopfschmerzen im Rahmen des herkömmlichen

Statt nur, statt das Notwendige, das Dringende zu tun, zunächst Wohnungen zu schaffen. Es wäre ganz gut, wenn von oben her die sonst ja recht autoritätstüchtigen Pfahlbürger solcher Gemeinden ein bisschen an ihre sozialen Pflichten erinnert würden.

Die Wohnungsnot ist eine internationale Erscheinung. Es gibt daher auch von draußen wertvolle Rufe für uns. Ungarn will zum Beispiel jene Mieter, die hohe Vermögenssteuern bezahlen, auffordern, eigene Wohnhäuser zu bauen. Wenn sie dem nicht nachkommen in bestimmten Fristen, soll der Hauseigentümer das Recht erhalten, die Mieten unbeschränkt zu steigern oder diesen Mietern zu kündigen. Ferner sollen Ausländer mit starkem Kapital zu Neubauten veranlaßt werden und die Aufenthaltserlaubnis ihnen von ihrem Entgegenkommen abhängig gemacht werden. — Wege gibt es genug, notwendig ist nur der Wille, sie zu beschreiten.

Gewerkschaftliches.

Gewerkschaftsausstellung in Hamburg. In der Zeit vom 17. bis zum 27. August findet in Hamburg eine Kulturpropaganda-Week unter dem Namen Uebersee-Week statt. Im Gegensatz zu den sonst in Deutschland stattfindenden Messen hat diese Uebersee-Week einen reinen Ausstellungskarakter und soll der Wiederherstellung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Auslande dienen. Der Ortsausschuß Hamburg des DGB hat es sich nicht nehmen lassen, im Rahmen dieser Uebersee-Week dem Auslande zu zeigen, welche hohe kulturelle Bedeutung gerade das Gewerkschaftsleben in Deutschland hat. Er hat unter sehr schwierigen Umständen eine Fülle von Material zusammengetragen und wird in sämtlichen Räumen des Gewerkschaftshauses (Weisenbinderhof) ein Bild der Gewerkschaftsentwicklung Deutschlands und des Auslandes geben. Die Ausstellung teilt sich in folgende Abteilungen:

1. Gewerkschaftsliteratur mit Verkaufsstand.
2. Die deutsche Gewerkschaftspresse und ihre Entwicklung.
3. Die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer in Deutschland; die Entwicklung ihrer Stärke, Unternehmenseinrichtungen, Tarifpolitik, Lohnkämpfe, Bildungsbestrebungen.
4. Das Verhältnis der deutschen Bewegung zur internationalen Arbeiterbewegung.
5. Entwicklung der sozialen Einrichtungen.
6. Kulturelle Bestrebungen.
7. Deutsches Betriebsrätewesen.
8. Krieg, Friedensvertrag und Arbeitnehmerbewegung.

Außerdem sind 6 Vorträge vorgesehen über „Wiederaufbau und Gewerkschaften“, „Der deutsche Arbeitnehmer in der Volkswirtschaft“, „Gewerkschaftliche Tagesfragen und Zukunftsziele“, „Neuere Entwicklung der internationalen Sozialgesetzgebung“, „Völkerbund und Arbeitnehmerchaft“ und „Die internationale Gewerkschaftsbewegung“.

Diese Veranstaltung wird für die Gewerkschaftsbewegung über den Rahmen Hamburgs hinaus große Bedeutung erlangen.

Gewerbe und soziale Hygiene.

Achtstundentag und Tuberkulose. Nach den neuesten amtlichen Angaben haben die Geburtenziffern 1921 bereits annähernd die Höhe der Vorkriegszeit erreicht, und die Sterbezahlen sind 1921 sogar schon etwas geringer als vor dem Kriege. Diese günstigen Ziffern wurden zum erheblichen Teile durch die Abnahme der Tuberkulose nach dem Kriege veranlaßt. Als Ursache hierfür wird von Pringling in der „Ärztlichen Wochenschrift“ einmal die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, insbesondere mit Fett, genannt. Dann aber wird auch die große Bedeutung des Achtstundentages für die Abnahme der Tuberkuloseherdlichkeit hervorgehoben, und es wird ausdrücklich festgestellt, daß die zunehmende Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiterstandes auch eine Abnahme der Tuberkuloseherdlichkeit zur Folge hat. Es ist ein anerkannter Fachmann, der somit indirekt den großen Volkswert des gewerkschaftlichen Kampfes um das wirtschaftliche Recht des Proletariats hervorhebt.

Arbeiterversicherung.

An die Mitglieder der Unterstützungsvereinigung.

Der Vorstand der Unterstützungsvereinigung hat im Einvernehmen mit dem Ausschuss beschlossen, die Beiträge vom 1. Oktober 1922 an von 40 auf 100 M monatlich zu erhöhen. Die Unterstützungsjahre sollen gleichfalls eine Erhöhung um 150 v. H. erfahren. Da unsere Unterstützungsjahre sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, sollen diese Unterstützungsjahre bereits vom 1. September an zur Auszahlung kommen.

Die letzte Beitragserhöhung trat am 1. Januar dieses Jahres in Kraft mit der gleichzeitigen Erhöhung der vorübergehenden Unterstützungsjahre. Diese Beiträge sind aber durch die ungeheure Geldentwertung gänzlich unzureichend geworden, so daß es eine unbedingte Notwendigkeit ist, die Unterstützungsjahre wieder zu erhöhen und zu vergrößern, um die Unterstützung der Mitglieder zu gewährleisten. Das kann aber nur geschehen unter gleichzeitiger Erhöhung der Beiträge. Die neuen Unterstützungsjahre werden jährlich betragen:

Widerrufversicherung 6000, Rentenversicherung 1000, Invalidenversicherung 10000, Sterbegeld 2000 M.

Bei nicht voller Bezugsberechtigung verringern sich die Beiträge entsprechend. Der Beschluß, erhöhte Beiträge und Leistungen für die Unterstützungsvereinigung durchzuführen, ist von Vorstand und Ausschuss einstimmig gefaßt worden, und wir hoffen, bei unsern Mitgliedern vollstes Verständnis für diese Maßnahme zu finden. Wenn die Beitragsberechtigung im gleichen Maße fortgeschritten, werden die Unterstützungsjahre beim Inkrafttreten der Beiträge ebenfalls überhöht sein. Wir werden deshalb bemüht sein

müssen, für die Zukunft die Unterstützungsvereinigung schneller den veränderten Verhältnissen anzupassen und bitten deshalb, von einer Urabstimmung Abstand zu nehmen, da die Erhöhung ausschließlich durch unsern Valutaelend bedingt ist, und wir verpflichtet sind, unsern Unterstützungsmitgliedern das Durchkommen zu erleichtern.

Mitglieder, die mit der Erhöhung der Beiträge und Leistungen nicht einverstanden sind, müssen das bis zum 15. August dem Vorstand mitteilen. Erklärt sich ein Viertel der Mitglieder gegen die Erhöhung, dann muß eine Urabstimmung erfolgen.

Vorstand und Ausschuss der Unterstützungsvereinigung.

Sozialpolitisches.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Der Reichsrat stimmte in seiner letzten Sitzung am 29. Juli dieses Jahres einer Vorlage der Reichsregierung zur Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung zu. Die Unterstützung für Personen über 21 Jahre, die nicht im Haushalt eines andern leben, sowie die Familienzuschläge werden durchschnittlich um 50 v. H. erhöht. Die neuen Sätze sollen am 1. August dieses Jahres in Kraft treten. Eine entsprechende Verordnung wird im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht werden.

Fachtechnisches.

Ueber einfache und vorteilhafte Pinselbehandlung geben wir aus den bei der „Delfreien Grundiermittel-Gesellschaft G. Keller & Co.“ in Stuttgart eingegangenen Preisarbeiten einige Auszüge bekannt:

Kennwort: Probiere selbst. Dann kommen Pinselersparnisse. Einen Pinsel, den ich in Kronengrund habe, hält viermal so lange als ein Delfarbpinsel, und zuletzt haben wir auch noch etwas Materialersparnis.

Kennwort: Kurz und bündig. Auf 1. August 1914 mußte ich mein Geschäft infolge Einberufung schließen. Nach Beendigung des Krieges fand ich meine Delfarb- und Lackpinsel vollständig verrotten und hart. Ich wollte dieselben schon mal fortwerfen. Diesen Winter kam ich auf die Idee, dieselben mal in Kronengrund zu setzen, um aufweichen zu lassen. Ich nahm vorher den ganzen Korbelverband herunter. Nach zwei Tagen waren die Pinsel schon etwas aufgeweicht, und ich inietete dieselben etwas. Nachdem tauchte ich dieselben nochmals in Kronengrund, und siehe, sie wurden wieder gebrauchsfähig. Die ganze Arbeit kostete mich 3 Liter Kronengrund und 2 Stunden Zeit. Aber 14 Ringpinsel Nr. 10 bis 12 habe ich wieder verwenden können, was mit einer Ersparnis von mindestens 500 M brachte. Hierbei bemerke ich, daß ich eben diese Qualität Pinsel jetzt nicht mehr bekommen kann. Also auch hier eine große Ersparnis durch Kronengrund.

Literarisches.

Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland. Der auf dem Gewerkschaftskongress in Leipzig gehaltene Vortrag des Herrn Prof. Dr. Hugo Singheimer ist soeben im Verlag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Broschürenform herausgegeben worden. Die Wichtigkeit des Problems für die gesamte Arbeiterschaft erfordert es, daß die Broschüre die weiteste Verbreitung findet. Unter Hinweis auf die Zusammengehörigkeit aller Arbeiter durch das gleiche Berufsschicksal fordert Singheimer einheitliches Arbeitsrecht und einheitliche Arbeitsbehörden. Er behandelt die Streitfrage über die Stellung der Arbeitsgerichte und der Juristen in der sozialen Rechtsprechung. Den Kern des Vortrages bildet die Koalition als Organ der gesellschaftlichen Verfassung, die Freiheit und Verantwortlichkeit der Koalition, er schließt mit Untersuchungen über die Arbeitsmotive, indem er die neue Epoche des Arbeitsrechts aufzeigt. — Die Broschüre kostet im Buchhandel 5 M. Gewerkschaftsmitglieder erhalten durch ihre Organisationen Vorzugspreise.

Heimkultur — Deutsche Kultur. Heimstätten für Kriegerfamilien. Mit 125 Abbildungen, Hausplänen usw. von der Heimkultur gewidmet durch Direktor E. Abigt. Preis 7,75 M. Heimkulturverlag Wiesbaden (Postfach Frankfurt 23300). Dieses inhaltsreiche Werk behandelt unter andern die Siedlung auf dem Lande. Segen des Einfamilienhauses. Heimstätten selbstbau. Billiges Bauen — billiges Wohnen. Ein neuer Weg zur Wohnungsbeschaffung. Wie beschafft man sich Baukapital und Hypothek? Heimstätten für Kriegsbeschädigte. Kleintierzucht für Kriegsinvaliden usw. Es bringt eine Fülle von Anregungen, gute Hauspläne usw. und ist schon in über 100 000 Exemplaren verbreitet.

Kommentar zum Arbeitsnachweisgesetz. Von Dr. Berger, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, und B. Donau, Regierungsrat im Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Der Reichstag hat am 13. Juli das Arbeitsnachweisgesetz angenommen, das am 1. Oktober 1922 in Kraft tritt. Damit ist das Arbeitsnachweiswesen auf rechtliche Grundlage gestellt worden. Im einzelnen sind, entsprechend dem Inhalt des Gesetzes als Kompromiß nach schwierigen Verhandlungen und Kämpfen, Rechte und Pflichten daraus auf Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Behörden verteilt. Wichtiges Erfassen der Rechtslage durch alle Beteiligten ist Voraussetzung dafür, daß das Gesetz ein wirklicher Fortschritt wird. Insbesondere müssen die Organisationen der Arbeitnehmer, die an der im Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltung teilnehmen, bereits vor Antritt des Amtes wie während der Ausübung das Maß ihrer Rechte und Pflichten und die Praxis der Arbeitsvermittlung gründlich kennen.

Diese Kenntnis will der „Berger-Donau“ vermitteln. Fachmann und Jurist wirken darin zusammen. Außer dem Text des Gesetzes selbst, der in all seinen rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhängen erläutert ist, enthält das Buch alle

wichtigen Neben- und Ausführungsbestimmungen über Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge, ein Verzeichnis aller Arbeitsnachweisämter usw.

Das Buch wird vor Inkrafttreten des Gesetzes erscheinen etwa 200 Seiten Großformat umfassen und bei Vorbestellung bis zum 1. September 1922 zu einem um mindestens 10 v. H. ermäßigten Subskriptionspreise abgegeben. Der Ladenpreis wird ungefähr 80 M betragen. Vorbestellungen auf diese für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Behörden, Gewerkschaften und Betriebsräte in Betracht kommende außerordentlich wichtige Buch nimmt jede Volksbuchhandlung oder der Verlag Buchhandlung Wortwärts, Berlin SW. 68, Lindenstraße entgegen.

Sterbetafel.

Braunschweig. Durch einen Todessturz starb unser Mitglied Otto Sam im Alter von 42 Jahren.
Breslau. Am 24. Juli starb unser langjähriges Mitglied der Anstalt Paul Reil, im 48. Lebensjahre.
Gotha. (Zahlstelle Ylmenau.) Nach kurzer Krankheit starb unser lieber Kollege Delrichsen im Alter von 48 Jahren. — Infolge eines Betriebsunfalles starb unser lieber Kollege Ludwig Rudolf im Alter von 57 Jahren.
Hamburg. Am 25. Juli starb unser Mitglied Hermann G. B. P. im Alter von 27 Jahren.
Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen

Perfekte Möbel-Holzmaler, denen an dauernder Arbeit gelegen ist, stellen in größerer Anzahl ein **Fagenkopf & Keller, G. m. b. H., Rathenow.**

Wohrere tüchtige Cadierer u. Maler für Waggonfabrik u. G. Defiance Waggonfabrik u. G., Dessau.

Aufent.

Der Maler Ernst Lange, geboren zu Wulstorf, wird durch sein Bruder Güntherme Lange gesucht. Er wird gebeten, sich bei der Hamburg-Südbahnhof-Gesellschaft, dem Hilfsfabrik-Gesellschaft, wo er zuletzt nach Brasilien fort zu ziehen. Papete mitbringen.

Jeder Kollege

Stelle sofort einen Probeband „Der Dekorationsmaler“ zu früheren Gesetzen mit 12 feinsten Farbentafeln. Preis 4.25 bei Voreinlieferung des Betrages. **Quellen-Verlag, München-Pasing, Pippingstr. 2.**

Tüchtige selbständige Wagen-Lackierer stellt bei gutem Lohn ein Karosserieverleiher von Eupen, G. m. b. H. & Co., Eupen.

Junger perfekter Holzmaler u. Lackierer auf Michaels u. Birke eingearbeitet findet dauernde Beschäftigung bei Phönix-Möbelwerke, Detmold.

Wilh. L. Walter & Co. Öle, Lacke, Farben Billigste Bezugsquelle für Maler und Lackierer. Hamburg, Alst. Steinweg 49. Geschäftsjahr von 8/1 bis 6/1922.

Moderne Tapeten liefern konturrenlos billig. Wiedervert. hochfl. Rabatt. Musterkart. franco g. franco. **W. Quinteren & Co., Breslau, Viktoriapl. 48.**

Malerschule Buxtehude

Größte und älteste Fachschule für Dekorationsmaler. Letzte Frequenz 288 Schüler, 24 Meisterprüfungen. Zahl. gold. Medaillen u. Ehrenpreise Silberne Staatsmedaille 1904. Wintersemester 1922/23: 1. Oktober bis 31. März. Meisterkurse + Akademiekurse. + Sonderkurse. Gegründet 1877. Eintritt jederzeit. Prosp. d. die Direktion.

Neu aufgenommenes

Lehrfach: Theatermalerei (auch f. Saal Bühnen)

im Mecklenburgisch. Maler-Technikum Schwerin L. M. 5. Wintersemester 1922/23: 1. Oktober bis 31. März (Eintritt jederzeit). Theoretische und prakt. Ausbildung. Prakt. Bühnenstudium im Landestheater. Viele Vorzüge in den bewährten Monats-Sonderkursen der Holz-, Marmor-, Schriften-, u. Dekor.-Malerei. Mäßiges Schulgeld. Günstige Wohn- u. Verpflegungsvorhältnisse. Näh. Auskunft u. ausführl. Lehrplan kostenlos durch d. Direktion.

Holz- u. Marmorimitation

am 1. November 1922 **Jr. Weiershanen & Co., Hamburg 5,** Lindenstr. 19. Man verlange Prospekt!

Arbeitslose oder eine selbständige kritische Suchende, die wöchentlich 300 bis 400 M verdienen wollen, lassen sich sofort meine schon von tausenden Kameraden mit Erfolg benutzten Buchstabenpausen zur Aufarbeitung von Brillant-Glasplattmalereien sowie zur Herstellung von Plafon- und Schilbermalereien aller Art zusenden. Mit Hilfe meiner Buchstabenpausen kann jeder sofort die saubersten Glasplattmalereien herstellen. Besonders sehr wirkungsvoll sind die ganz neuen Aluminium-Glasplattmalereien, die etwas ganz Neues und Genaues sind. Ganze Seiten Buchstabenpausen, bestehend aus 16 Doppelpalpbuchstaben, jedes Alphabet 26 große und 26 kleine Buchstaben in 5 verschiedenen Schriftarten und in 5 verschiedenen Größen von 1 1/2 bis 10 cm, sowie Zeichen, Bahnen und Verzierungen in 4 verschiedenen Größen nebst fertigem Schriftglaßschmelz mit eigenem Namen des Bestellers im Werte von allein 35 M., einem Bogen Gold und einem Bogen Brillant-Aluminium nebst genauer Gebrauchsanweisung; Preis der kompletten Serie nur 95 M. gegen Nachnahme oder Einzahlung des Betrages von 95 M. **Albin Huttmacher, Waler, Sitten (Süd), Rheinland.**

Die Woche vom 21. August bis 26. August 1922 ist die 34. Beitragswoche.